



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

6. Jahrgang

Ausgabetag: 19.10.2004

Nr. 29

| Inhalt: | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im Ortsteil Großvernich, Talstraße –Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB- | 2 |
| 2. Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 im Bereich der Kölner Straße zwischen Eispfad und Enggasse –Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB- | 4 |
| 3. Bekanntmachung zur 3. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum im Bereich der Maasstraße -Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB- | 6 |
| 4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim | 8 |
| 5. Bekanntmachung über die Aufstellung des Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse - Baulandumlegung "Zülpicher Straße" in Weilerswist – Ortsteil Klein-Vernich | 10 |
| - | |

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85
im Ortsteil Großvernich, Talstraße

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 29. April 2004 den Beschluss zur Aufstellung der

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im Bereich des Grundstückes in der Gemarkung Vernich, Flur 14, Flurstück 148, Talstraße gefasst.

Ziel der vorgenannten Bebauungsplanänderung ist, auf dem Grundstück unter Aufgabe der bisher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Wendeanlage) eine zusätzliche überbaubare Fläche zum Zwecke der Bebauung festzusetzen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat am 8.7.2004 die Planunterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 liegt in der Zeit

vom 2. November bis 3. Dezember 2004

in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 111, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

| | |
|----------------------------------------------|-----------------------------|
| vormittags: montags bis freitags | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| dienstags | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

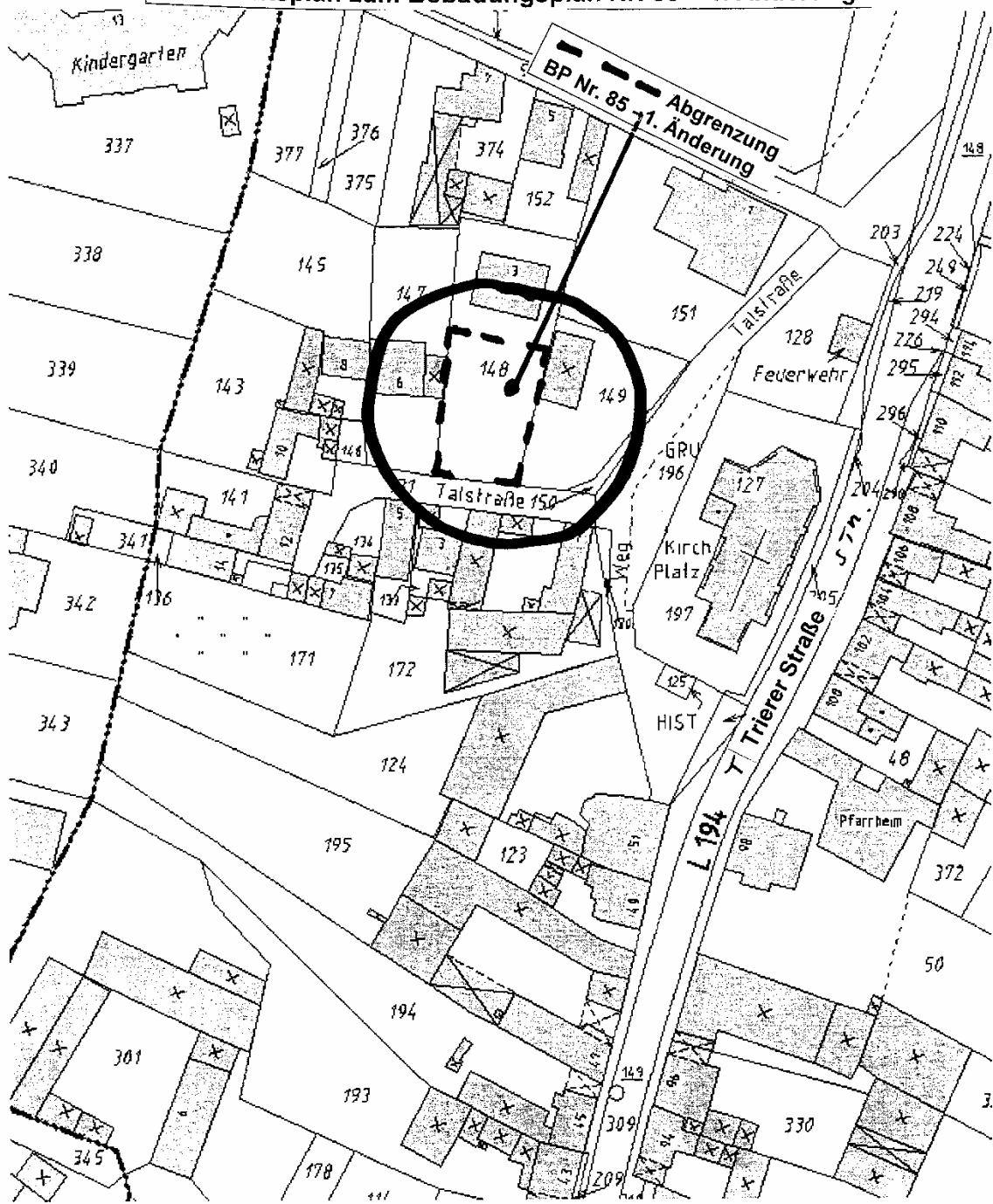
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 unberücksichtigt.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. allgemeinen Vorprüfung nach der Anlage 1 Nr. 18.7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Weilerswist, den 18. Oktober 2004
Gemeinde Weilerswist
in Vertretung

gez. Josef Forstner
Erster Beigeordneter

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 85 – 1. Änderung



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 im Bereich der Kölner Straße zwischen Eispfad und Enggasse

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 15.7.2004 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 gefasst.

Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist, den Textteil mit dem Ziel zu ändern, für die im Kerngebiet (MK) und Mischgebiet (MI) festgesetzten eingeschossig überbaubaren Grundstücksflächen Wohnungen zuzulassen.

Der räumliche Geltungsbereich des seit dem 22.5.1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes umfasst den Bereich westlich der Kölner Straße zwischen der Enggasse und der Mauritiusgasse und östlich der Kölner Straße bis zum Fliederweg/Grabenstraße zwischen Eispfad und der Verlängerung der Enggasse nach Osten.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) wird der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat am 16.9.2004 die Planunterlagen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 liegt in der Zeit

vom 2. November bis 3. Dezember 2004

in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 111, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

| | |
|----------------------------------------------|-----------------------------|
| vormittags: montags bis freitags | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| dienstags | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 unberücksichtigt.

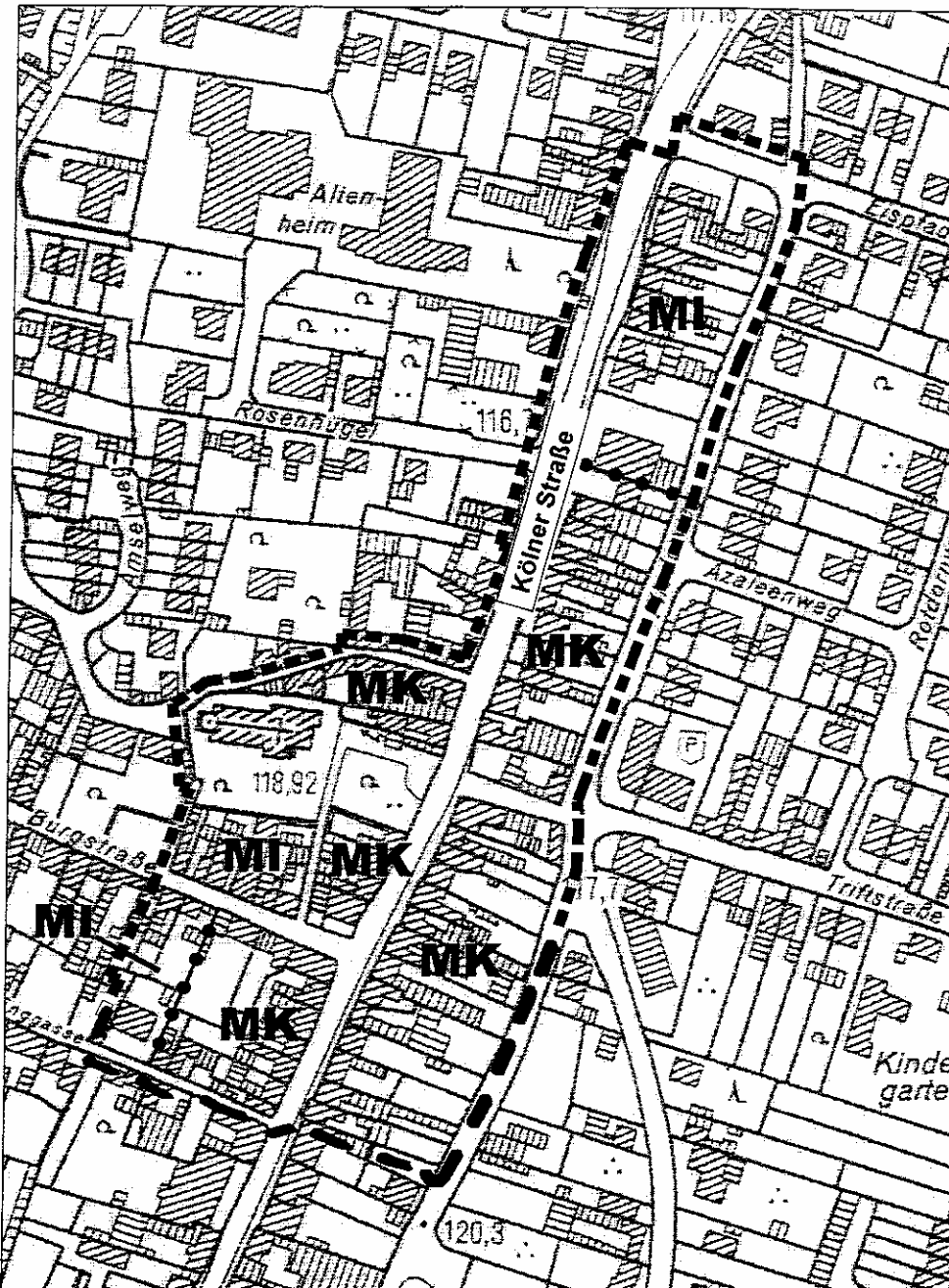
Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. allgemeinen Vorprüfung nach der Anlage 1 Nr. 18.7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Weilerswist, den 18. Oktober 2004
Gemeinde Weilerswist
in Vertretung

gez. Josef Forstner
Erster Beigeordneter

Zur Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58

Gemeinde Weilerswist
Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 58



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 3. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
der Ortslage Lommersum im Bereich der Maasstraße**

- **Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen
gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB -**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat in seiner Sitzung am 16.9.2004 die Einleitung des Verfahrens zur Durchführung der 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2413) für die Ortslage Lommersum beschlossen.

Zweck und Ziel der Änderung ist die Einbeziehung einer Bautiefe der nördlich der Maasstraße im Außenbereich gelegenen Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Lommersum Flur 11, Flurstück 105 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lommersum zum Zwecke der Wohnhausbebauung.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Außerdem hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat am 16.9.2004 die Planunterlagen zum Entwurf der 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen in der Zeit

vom 2. November bis 3. Dezember 2004

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 111, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

| | |
|----------------------------------------------|-----------------------------|
| vormittags: montags bis freitags | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| dienstags | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung

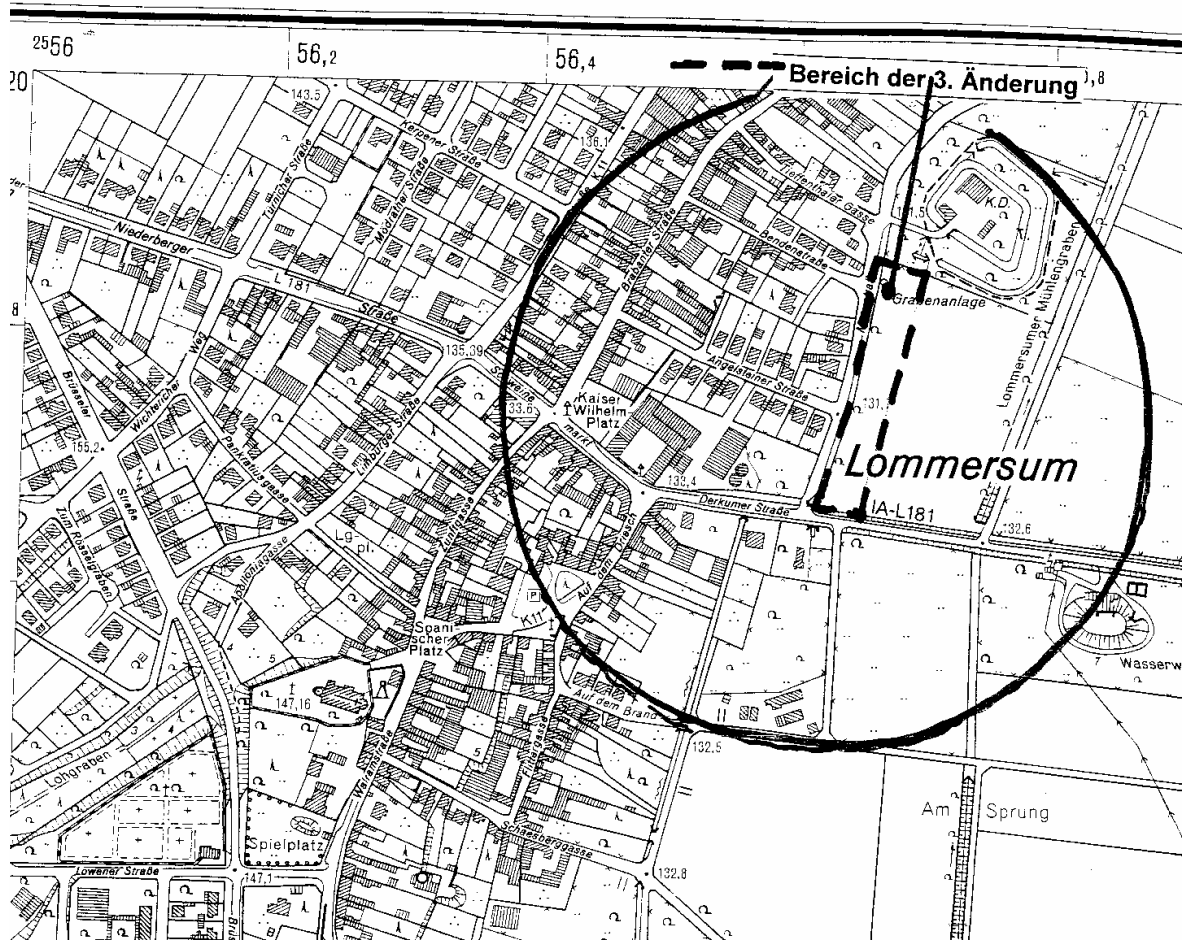
über die 3. Änderung der Innenbereichssatzung Lommersum unberücksichtigt.

Weilerswist, den 18. Oktober 2004
Gemeinde Weilerswist
in Vertretung

gez. Josef Forstner
Erster Beigeordneter

Übersichtskarte zur 3. Änderung der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum

Deutsche Grundkarte 1:5000



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim**

Der Bebauungsplan Nr. 128 wurde am 15.7.2004 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ottenheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 beinhaltet die Trasse der Dauner Straße zwischen der L 210 (Straßfelder Straße) und der Schleidener Straße sowie das künftige Gewerbegrundstück südlich der Schleidener Straße.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 128 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 128 mit Begründung wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6, 1. Etage, während der Dienststunden, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 128 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 05. Oktober 2004
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

DER UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE WEILERSWIST

B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung des Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Baulandumlegung "Zülpicher Straße" in Weilerswist – Ortsteil Klein-Vernich

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Weilerswist hat gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 21.09.2004 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus den allgemeinen Bestimmungen, der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Weilerswist, Zimmer 112, eingesehen werden.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Weilerswist, den 21. September 2004

Der Vorsitzende

(Rygulla)

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

| | | |
|------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------|
| Ortschaft Weilerswist | Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher- | Triftstr. 46 53919 Weilerswist |
| | Gemeindeverwaltung (Foyer) | Bonner Str. 29 53919 Weilerswist |
| | Kreissparkasse Euskirchen | Kölner Str. 83 53919 Weilerswist |
| | VR-Bank Brühl-Erftstadt | Kölner Str. 88 53919 Weilerswist |

| | | |
|--------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Ortschaft Vernich | Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher- | Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist |
| | Kreissparkasse Euskirchen | Trierer Str. 138 53919 Weilerswist |

| | | |
|-----------------------------|----------------------|-------------------------------------------|
| Ortschaft Metternich | Auslegekasten | Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist |
| | Kiosk | Wasserburgstr. 53919 Weilerswist |

| | | |
|-------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Ortschaft Müggenhausen | Erwin Jakobs -Ortsvorsteher- | Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist |
| | Kasten am Kindergarten /" Alte Schule" | Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist |

| | | |
|----------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| Ortschaft Lommersum | Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher- | Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist |
| | Kreissparkasse Euskirchen | Auf dem Driesch 53919 Weilerswist |

| | | |
|------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------|
| Ortschaft Derkum-Hausweiler | Adolf Leeser -Ortsvorsteher- | Erftstr. 12 53919 Weilerswist |
|------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------|

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>